## Veröffentlichung

des <u>vorläufigen</u> Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2023 sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg vom 15. September 2022

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und ermittelt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG für die Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg.

Nach § 9 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) veröffentlicht das LASV als zuständige Stelle folgende Angaben:

Nach Prüfung der Plausibilität der eingereichten Daten der Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre/teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) und der Pflegeschulen wird der vorläufige <u>Finanzierungsbedarf</u> der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz für das Finanzierungsjahr 2023 auf **120.238.501,24 Euro** bestimmt.

Auf dieser Grundlage werden gemäß § 9 PflAFinV

- die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser auf 68.822.113,34 Euro und
- die Finanzierungsanteile der Pflegeeinrichtungen auf 36.332.948,87 Euro festgesetzt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen der stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser im Land Brandenburg, durch das Land und die soziale Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18 9 196 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19 8 905 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20 8 646 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer 8 412 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

8 720 Euro pro Jahr je Auszubildendem/Auszubildender.